


# Mandanten Information



## Corona-Novemberhilfe

Durch die sogenannte Novemberhilfe soll Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen, die besonders von den am 28.10.2020 erlassenen temporären Schließungen betroffen sind durch eine außerordentliche Wirtschaftshilfe Unterstützung gewährt werden.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von ca. 10 Mrd. umfassen.

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffenen Unternehmen. Indirekt betroffen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von der Schließung Betroffenen erzielen.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. €, (soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies zulässt).

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen November-Umsatz 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz 2019 zugrunde legen.

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum Nov. 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie **Überbrückungshilfe** und **Kurzarbeitergeld**.

Trotz grundsätzlicher Schließung erzielte Umsätze werden bis zu einer Grenze von 25% des Vergleichsmonats nicht angerechnet. Für Restaurants mit „Außer Haus Verkauf“ gilt eine Sonderregelung.

Die Antragstellung soll in den kommenden Wochen durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfolgen. Für Soloselbständige, die nicht mehr als € 5.000 Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten.

11. Nov. 2020